

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
4. Tagung – 22. Legislaturperiode
16./17. November 2007 Dessau

Die Landessynode wolle beschließen:

Drucksache 19/22

Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 2007

§ 1

(1) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD (ABl.EKD 2005, S. 413 f) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, deren Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Stiftungen als Kirchengesetz übernommen.

(2) In Bindung an die Grundentscheidungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Diakoniegesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) erlässt das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. für seinen Bereich inhaltlich entsprechende Regelungen. Den Besonderheiten der Mitarbeiterstruktur in den diakonischen Dienststellen und Einrichtungen kann bei der Regelung der beruflichen Anforderungen für die Begründung von Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen werden, sofern die Anerkennung der evangelischen Grundlagen diaconischer Arbeit sicher gestellt ist.

(3) Die Regelungen über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am in Kraft.

Der Landeskirchenrat

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Behandlung des Kirchengesetzes zur Übernahme der Richtlinie der Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD im Verfassungs- und Rechtsausschuss wird als 1. Lesung gewertet.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss